



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Geschäftsführerin Frau Jana Bauer
Geschäftsführer Herrn Erich Nöll

info@bvl-verband.de

MRin Nadine Danewitz
Referatsleiterin IV D 2

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-1454

IVD2@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

15. April 2025

Betreff: Auswirkungen der Neuregelung der Kleinunternehmerregelung auf die
Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen

Bezug: Ihr Schreiben vom 17. Februar 2025

GZ: IV D 2 - S 0838/00006/005/035

DOK: COO.7005.100.3.11826756

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Bauer, sehr geehrter Herr Nöll,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Februar 2025, in dem Sie Ihre Einschätzung zu den
Auswirkungen der Neuregelung der Kleinunternehmerregelung auf die Beratungsbefugnis von
Lohnsteuerhilfvereinen mitteilen.

Umsatzsteuerrechtlich gilt für Kleinunternehmer seit dem 1. Januar 2025 Folgendes:

Inländische Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro
nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht übersteigt, sind
sogenannte Kleinunternehmer. Bisher waren die Umsätze der Kleinunternehmer (unter den
übrigen Voraussetzungen) grundsätzlich steuerpflichtig, die Umsatzsteuer wurde jedoch nicht
erhoben.

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG neu
gefasst. Die Umsätze der Kleinunternehmer sind nunmehr von der Umsatzsteuer befreit.

Zur Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen bei Anwendung der
Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG ab dem Veranlagungszeitraum 2025:

Neben den originären Einkunftsarten, für die Lohnsteuerhilfvereine nach § 4 Nummer 11 Satz 1
Buchstabe a StBerG befugt sind, Hilfe in Steuersachen zu leisten, besteht unter bestimmten
Voraussetzungen eine Beratungsbefugnis für weitere Einkunftsarten nach § 4 Nummer 11 Satz 1
Buchstabe c StBerG. Hierzu zählen insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
Sofern Umsätze aus Vermietung und Verpachtung jedoch nach § 4 Nummer 12 Satz 2 UStG nicht



Seite 2 von 2

umsatzsteuerfrei sind, greift ein Ausschluss von der Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfvereins nach § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b StBerG. Nicht umsatzsteuerbefreit sind die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen und die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen), auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.

Aufgrund der Neukonzeptionierung der Kleinunternehmerregelung als Steuerbefreiungsvorschrift sind Umsätze im Sinne des § 4 Nummer 12 Satz 2 UStG, die ein Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ausführt, seit dem 1. Januar 2025 umsatzsteuerfreie Umsätze. Kleinunternehmer, die nicht zur Regelbesteuerung optieren, können ab dem Veranlagungszeitraum 2025 von Lohnsteuerhilfvereinen steuerrechtlich beraten werden, sofern sie Mitglied eines Lohnsteuerhilfvereins sind und keine anderen Ausschlussgründe nach § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstaben b und c StBerG vorliegen (beispielsweise Gewinneinkunftsarten; Überschreiten der Betragsgrenzen).

Die Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfvereins erstreckt sich jedoch ausschließlich auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Dies gilt auch dann, wenn ein Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG Mitglied eines Lohnsteuerhilfvereins ist. Unzulässig sind daher u. a.:

- eine Prüfung und Beratung, ob im Einzelfall ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Absatz 2 UStG umsatzsteuerlich vorteilhaft wäre;
- eine laufende Überwachung der Höhe der Umsätze im Hinblick auf ein mögliches Überschreiten der Grenzen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG, sowie
- die Beratung und Erstellung einer Verzichtserklärung nach § 19 Absatz 3 UStG.

Dieses Schreiben wurde mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Danewitz

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.